

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 ALLGEMEINES

1.1 Kataloge, Preislisten, Offerten

Sämtliche Angebote in Katalogen und Preislisten erfolgen unverbindlich und können von uns ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Insbesondere behalten wir uns das Recht vor, nach Bedarf jederzeit Preisänderungen vorzunehmen.

Enthalten unsere Offerten keine ausdrücklichen Bindefristen, sind sie in Bezug auf Preis und Lieferfrist für uns freibleibend.

1.2 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und Vertragsumfang

Ein Auftrag ist erst dann erteilt, wenn er von uns schriftlich bestätigt worden ist. Für den Vertragsinhalt ist ausschliesslich unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend.

2 LIEFERUNG

2.1 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei der Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

2.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn uns die für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Angaben nicht rechtzeitig zugehen, weitere technische Abklärungen notwendig werden und durch den Käufer nachträglich Änderungen vorgenommen werden, die eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung verursachen;

b) wenn unvorhergesehene Hindernisse auftreten, die wir nicht abwenden können, ungeachtet ob sie bei uns, beim Käufer oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Boykotte, Aussperrungen oder Arbeitsaufstände, erhebliche Betriebsstörungen sowie Mobilmachung, Naturereignisse und andere Fälle höherer Gewalt. Ferner die verspätete Zulieferung von Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikaten, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken oder behördlichen Massnahmen.

2.3 Lieferverzug

Die durch uns nicht eingehaltene Lieferfrist berechtigt den Käufer nur zum Rücktritt, wenn die Lieferung auch nach Ablauf einer uns schriftlich angesetzten Nachfrist nicht erfolgt ist. Jeder Schadenersatzanspruch des Käufers, wegen verspäteter Lieferung, Nichtlieferung oder Rücktritt, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

2.4 Verzug des Käufers

Ist der Käufer mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug, insbesondere wenn er die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält, steht uns nebst den gesetzlichen Möglichkeiten das Recht zu, die Lieferung aus anderen bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzubehalten oder von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

2.5 Exportkontrolle

Auf Verlangen hat der Käufer die Endverbleibserklärung (Statement of End-Use) wahrheitsgetreu auszufüllen und innert der nützlichen Frist an die KISSLING AG zu retournieren. Die Einholung allfälliger Einfuhrbewilligungen oder -lizenzen liegt in der Verantwortung des Bestellers. Stellt die KISSLING AG vor der Lieferung fest, dass ein Besteller auf einer Sanktionsliste erscheint, ist die KISSLING AG befugt, ohne weitere Kosten, vom Vertrag zurückzutreten

3 PREISE UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

Die Preise und Zahlungskonditionen ergeben sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise in Schweizerfranken, unverpackt, frei Frachtführer (FCA), netto ohne Abzug und ohne die schweizerische Mehrwertsteuer. Nebenkosten, z.B. Kosten für Verpackung und Versand/Zustellung (Fracht/Transport) sind sofern nicht anders vereinbart in den Preisen nicht enthalten und gehen ebenso wie die Mehrwertsteuer zu Lasten des Kunden. Für nicht verrechnete Mehrwertsteuer behalten wir uns das Nachbelastungsrecht vor.

Vorbehältlich abweichender Abreden werden dem Besteller im Zahlungsverzug alle Folgekosten sowie ein Verzugszins ab Verfalldatum der Faktura berechnet, dieser liegt mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

4 GEFAHRENÜBERGANG

Nutzen und Gefahr gehen gemäss Incoterms, wie auf der Auftragsbestätigung festgehalten, auf den Besteller über. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, für Transportschäden übernehmen wir keine Haftung.

5 EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum. Wir sind berechtigt, für die dem Käufer gelieferte Ware einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen, wobei der Käufer verpflichtet ist, bei der Eintragung mitzuwirken, falls dies erforderlich ist. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

6 UNTERLAGEN/URHEBERRECHT

Für alle abgegebenen Offerten, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Berechnungen und alle weiteren Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Dokumente dürfen weder kopiert noch Drittpersonen mitgeteilt noch sonst wie zugänglich gemacht werden.

7 ABRUF-AUFTRÄGE

Bestellungen ohne feste Lieferdaten müssen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb eines Jahres abgerufen werden.

Restbestände, für die nach Ablauf dieser Frist kein Abruf vorliegt, werden nach Einräumung einer angemessenen Abnahmefrist ausgeliefert und fakturiert. Zusätzliche Kosten, welche infolge dieser verspäteten Abnahme entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Für Aufträge mit Abruf-Fristen über 6 Monate bleiben Preisanpassungen ausdrücklich vorbehalten.

8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Rügepflicht

Der Käufer hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und uns eventuelle Mängel unverzüglich

schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

8.2 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist für unsere Produkte beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der der Meldung der Versandbereitschaft, bei Ski-, Sessel-Liften und ähnlichen Anlagen mit der Inbetriebnahme der Anlagen (jedoch maximal 6 Monate nach der Ablieferung). Werden der Versand, die Abnahme oder die Montage aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach der Meldung der Versandbereitschaft.

Für die innerhalb der obigen Gewährleistungsfrist ersetzten oder reparierten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, mindestens aber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn vom Käufer selbst oder von Dritten unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden, oder wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft (im Zweifelsfalle ist das Getriebe stillzulegen) und uns Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Bei späteren Revisionen und Reparaturen gewähren wir eine Garantie von 6 Monaten auf die durchgeführten Arbeiten.

8.3 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Wir verpflichten uns, auf schriftliche Aufforderung des Käufers hin, alle Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum, sofern wir nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Wir tragen die in unserem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht in unserem Werk möglich, so werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Käufer getragen.

Als unüblich gelten insbesondere die zusätzlichen Kosten wegen Nacht-, Überzeit- oder Wochenend-Arbeiten, die auf Wunsch des Käufers entstehen. Das gleiche gilt für zusätzliche Transportkosten, die auf Wunsch des Käufers zur beschleunigten Abwicklung der Arbeiten entstehen.

8.4 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in unserer Auftragsbestätigung oder in unseren Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Käufer zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch uns. Hierzu hat der Käufer uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

Gelingt uns die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Käufer Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Käufer das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Eine allfällige Rückerstattung von Zahlungen an den Käufer umfasst nur diejenigen Teile, die vom Rücktritt betroffen sind.

8.5 Haftung für Folgeschäden

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Verletzung von zugesicherten Eigenschaften am Produkt.

Personenschäden unterliegen keiner gesonderten Haftungsbeschränkung. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen

8.6 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind. Es betrifft dies alle Gründe, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung der Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von uns ausgeführte Arbeiten, usw.

8.7 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel an Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 8.1 - 8.5 ausdrücklich genannten.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

8.8 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haften wir nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

Haftungsanerkennungen durch das Servicepersonal sind ungültig.

9 GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES KÄUFERS

Wir anerkennen keine anderen Geschäftsbedingungen als unsere eigenen. Der Besteller verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

10 ABÄNDERUNG

Abänderungen und Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen bedürfen zu deren Rechtsgültigkeit der Schriftform.

11 ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort ist Zürich.

12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand ist Zürich.

Als anwendbares Recht gilt ausschliesslich das schweizerische materielle Recht unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.